Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 7961.) Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872. auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 10. März 1870., betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 250.), ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869., Gesetz-Samml. S. 1197.) im Betrage von 20 Millionen Thaler wird in Höhe einer Summe von neun Millionen Thaler außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Ausgaben, zu deren Deckung dieser Betrag der aufzunehmenden Anleihe bestimmt war, sind in Höhe von neun Millionen Thaler aus den einmaligen Einnahmen zu bestreiten, welche der Staatskasse dadurch zufließen, daß vom 1. Januar 1872. ab die Kreditirung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, von Salzsteuer, von Rübenzuckersteuer und Branntweinsteuer für Rechnung des Deutschen Reichs stattfindet.

§. 3.

Der Restbetrag dieser einmaligen Einnahmen (§. 2.) ist zur Ablösung solcher den Staatshaushalts-Etat belastenden Passivrenten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, welche zum zwanzigfachen Betrage ihres Geldwerthes ablöslich sind.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1872.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Ueber dieselbe ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 7962.) Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch Artikel 2. und Anlage der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1482.) dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Kassel für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten zugetheilte Ortschaft Kaulsdorf wird von diesem Wahlbezirke abgetrennt und dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Erfurt zugeschlagen.

§. 2.

Für die Provinz Schleswig-Holstein werden die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Anlage sub IV. zum Artikel 2. der Verordnung vom 14. September 1867., nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses anderweit festgestellt.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Ver-

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	IV. Schleswig-Holstein.		
1.	Kreis Hadersleben	Hadersleben	1
2.	Kreis Apenrade Kreis Sonderburg	Gravenstein	1
3.	Kreis Flensburg	Flensburg	1
4.	Kreis Tondern	Tondern	1
5.	Kreis Husum Kreis Eiderstedt vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt	Husum	1
6.	Kreis Schleswig mit Ausschluß der Stadt Friedrichstadt	Schleswig	1
7.	Kreis Eckernförde	Eckernförde	1
8.	Stadtkreis Altona	Altona	1
9.	Kreis Pinneberg	Pinneberg	1
10.	Kreis Steinburg	Itzehoe	1
11.	Kreis Süderdithmarschen	Meldorf	1
12.	Kreis Norderdithmarschen	Heide	1
13.	Kreis Rendsburg	Rendsburg	1
14.	Kreis Kiel	Kiel	1
15.	Kreis Segeberg	Segeberg	1
16.	Kreis Stormarn	Wandsbeck	1
17.	Kreis Plön	Preetz	1
18.	Kreis Oldenburg	Oldenburg	1
		=	18

(Nr. 7963.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die vom 1. März 1872. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindedienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§. 2.

Jedes vom 1. März 1872. ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindedienstbuch kann im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden.

In wie weit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gesindedienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§. 3.

Vom 1. März 1872. ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 12 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Exemplar ermäßigt.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften, insbesondere der §. 2. der Verordnung vom 29. September 1846. (Gesetz-Samml. S. 467.) und die Position „Gesinde-Entlassungsscheine" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. (Gesetz-Samml. S. 80.) treten vom 1. März 1872. ab außer Kraft.

§. 5.

§. 5.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 7964.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die zwischen den Staatsgebieten von Preußen und Sachsen bestehenden Eisenbahnverbindungen zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Julius Alexander Theodor Weishaupt,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Hans v. Könneritz,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich, unter ausdrücklicher Aufhebung des zwischen ihnen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Radeberg über Kamenz nach Cottbus beziehungsweise Spremberg am 15. August 1868. abgeschlossenen, jedoch bisher nicht zur Ausführung gelangten Vertrages, hierdurch gegenseitig, eine Eisenbahn von Radeberg über

über Kamenz nach Lübbenau zuzulassen und die Vollendung des Baues nebst der Eröffnung des Betriebes derselben bis Ende 1873. herbeizuführen.

Die Königlich Sächsische Regierung, welche den Bau der Eisenbahn von Radeberg bis Kamenz bereits vollendet hat, verpflichtet sich, auch den weiteren innerhalb des Königreichs Sachsen liegenden Theil der Bahn für unmittelbare Rechnung der Staatskasse ausführen zu lassen.

Die Königlich Preußische Regierung hat der in Berlin domizilirenden Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft unter dem 9. Oktober d. J. die Konzession zum Bau des innerhalb des Königreichs Preußen liegenden Theiles der Bahn ertheilt.

Artikel 2.

Der Punkt, wo die Landesgrenze von der Bahn überschritten werden soll, wird nöthigenfalls durch deshalb beiderseitig abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 3.

Beide Hohe kontrahirenden Regierungen erachten es den Verkehrsinteressen für entsprechend, daß der Betrieb von der Landesgrenze bis Kamenz und auf der Strecke von der Landesgrenze bis Lübbenau ein und derselben Verwaltung übertragen werde. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich daher vor, mit der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft wegen Vereinbarung eines entsprechenden Betriebs-Ueberlassungsvertrages Verhandlungen führen zu lassen und wird die Königlich Preußische Regierung von dem Ergebnisse, welches geeigneten Falles auch die Frage der Besteuerung des Betriebes auf der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke zu umfassen hat, binnen Jahresfrist in Kenntniß setzen.

Für den Fall, daß durch die bezüglichen Verhandlungen binnen der gedachten Frist kein Abkommen erzielt werden sollte, welches von den beiderseitigen Regierungen zur Ertheilung der einer jeden von Ihnen hierdurch vorbehaltenen Genehmigung geeignet befunden würde, sind beide vertragschließende Regierungen schon jetzt darüber einverstanden, daß alsdann die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft gehalten sein soll, auch den Betrieb auf der Strecke von der Grenze bis Kamenz mit zu übernehmen. Beide Regierungen werden sich in diesem Falle über die betreffenden näheren Bedingungen verständigen.

Artikel 4.

Die Spurweite der Bahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 5.

Man ist darüber einverstanden, daß in beiden Staatsgebieten bei Inangriffnahme des Baues sogleich das für die Anlegung von zwei Geleisen erforderliche Grundeigenthum zu erwerben und zur Verfügung bereit zu halten ist. Vorläufig soll die Bahn jedoch nur eingeleisig hergestellt werden. Bei dem Eintritte des

Be-

Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen sich wegen der Herstellung des zweiten Geleises verständigen und soll alsdann die in Preußen konzessionirte Gesellschaft verpflichtet sein, auf Anfordern der Preußischen Regierung innerhalb einer ihr zu bestimmenden Frist auf der Preußischen Strecke das zweite Geleis zu legen.

Artikel 6.

Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß bei Feststellung der Fahrpläne und Tarife für die in den beiderseitigen Staatsgebieten belegenen Strecken des hier in Rede stehenden Unternehmens nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werden soll.

Zwischen Lübbenau und Radeberg sollen in jeder Richtung täglich mindestens drei, Personenverkehr vermittelnde, durchgehende Züge abgelassen werden, von denen zwei jedenfalls in Radeberg unmittelbaren Anschluß an die Züge von und nach Dresden und in Lübbenau an die Züge von und nach Berlin gewähren.

Bei Feststellung der Tarife soll auf möglichst niedrige Beförderungspreise, sowohl für Personen als für Güter, Bedacht genommen werden.

Die Königlich Sächsische Regierung wird für den Verkehr nach und aus Preußen die Bahnstrecke Dresden-Radeberg-Kamenz beziehungsweise Landesgrenze in Tariffragen als ein einheitliches Unternehmen behandeln und auf dieser Strecke keine höheren Einheitssätze pro Zentner und Meile erheben, als nach dem jeweiligen Tarife auf der Sächsisch-Schlesischen Staatsbahn zur Erhebung kommen, es sei denn, daß auf der im Königreich Preußen liegenden Strecke höhere Transportsätze erhoben werden sollten, für welchen Fall auch auf der im Königreich Sachsen liegenden Strecke gleich hohe Sätze zur Erhebung gelangen können.

In gleicher Weise soll die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf der Strecke Lübbenau-Kamenz beziehungsweise Landesgrenze für den Verkehr von und nach Sachsen keine höheren Einheitssätze pro Zentner und Meile erheben, als nach dem jeweiligen Tarife auf der Berlin-Görlitzer Stammbahn zur Erhebung kommen, sofern nicht auf der in Sachsen liegenden Strecke der Bahn Lübbenau-Dresden von der Sächsischen Bahnverwaltung höhere Transportsätze erhoben werden, für welchen Fall auch auf der Strecke Lübbenau-Kamenz beziehungsweise Landesgrenze gleich hohe Sätze zur Erhebung gelangen können.

Im Uebrigen steht die Feststellung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise für den Lokalverkehr von Radeberg bis Kamenz der Königlich Sächsischen und für den Lokalverkehr von Lübbenau bis Kamenz der Königlich Preußischen Regierung allein zu.

Artikel 8.

Unterthanen der einen Regierung, welche bei dem Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

 Die

Die Betriebsbeamten sind rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 14. Dezember 1871.

(L. S.) Julius Alexander Theodor Weishaupt.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

(L. S.) Hans v. Könneritz.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).